

Der Senat hat am 04.04.2020 die Ausweitung der beruflichen Tätigkeiten beschlossen, für die Eltern eine Notbetreuung ihrer Kinder nutzen können. Dies setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig ist. Eltern, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, müssen deshalb folgende, von der Schule zu überprüfende Angaben machen:

Schule	
Vorname des Kindes	
Nachname des Kindes	
Klasse	
Arbeitgeber der Mutter (mit Telefonnummer)	
Beruf/Tätigkeit der Mutter	
Begründung der zwingenden Notwendigkeit dieser Tätigkeit für den Betrieb	
Arbeitgeber des Vaters (mit Telefonnummer)	
Beruf/Tätigkeit des Vaters	
Begründung der zwingenden Notwendigkeit dieser Tätigkeit für den Betrieb	
alleinerziehend (ja/nein)	
Telefonnummer der Mutter	
Telefonnummer des Vaters	
Gab es Kontakt zu begründeten Verdachtsfällen oder Ähnliches?	
Härtefall?	

Die Schule behält sich vor, die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu verlangen.